Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 16

Artikel: Ueber die Haftpflicht des Dienstherrn

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576863

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Feinmeßapparat zur Bestimmung des Ranheitsgrades von Schnittwaren.

(Rorrefpondeng.)

Die Berfeinerung und Intensivierung des heutigen Holzveredlungsbetriebes bringt immer neue Erfindungen von Apparaturen mit fich, die prazise, automatische und daher objektive Feststellungen ermöglichen sollen, nicht zuletzt zu dem Zwecke, um Streitanlässe, wie sie in der Holzhandelspraxis — leider! — immer noch mehr als in anderen Branchen vorzukommen pflegen, von vornberein auszuschalten. Go bat ber bekannte Fachmann auf dem Gebiete bes Solzhandels und ber Bolginduftrie, Ingenieur J. Marchet, Professor an ber Bochschule für Bodenkultur in Wien, einen "Rauheitsmeffer" für Schnittware konftrutert, welcher die Unebenheiten ber Schnittfläche (in einer beftimmten linearen Erftreckung) unter zwanzigfacher Bergrößerung (Bergerrung) mittels Diagrammes, bezw. Gelbfifchreibeapparates vollftanbig zuverlässig widergibt, so daß aus diesem "Autogramm" durch einfache Birkelabgreifung und Rechnung auch die verschiedenen Raubigkeitsftarten bei verschiedener Buschiebung (Borfchub), verschiedener Bahnform, verschiedener Materialgite und verschiedener Holzart in Berhältnis. zahlen (Rauheitstoeffizienten) ausgedrückt werden konnen. Der Apparat kontrolliert also, kurz gesagt, automatisch die Gate des Schnittes.

Seine Konstruktion, ift ebenso sinnreich wie einsach: Auf einem 1 m langen Geletse mit Uförmigen Schienen und 65 mm Spurwette gleitet ein Wagen, der am einen Ende einen sedernden Fahrstist trägt, dessen unteres, stumpses Ende durch die Feder auf die zu prüsende Schnittsläche niedergedrückt wird. Die beim Abersahren letterer entstehenden Aus und Abbewegungen des Stiftes werden mittels eines Doppelhebels auf einen an letterem endigenden Schieder übertragen, der sie in 20sacher Verzgrößerung auf ein starkes Millimeterpapier abzeichnet, welches auf einer, neben dem Geleise stehenden, 7 cm

hohen Meffingtafel aufgespannt ift.

Soll z. B. ein Brett auf seinen Rauheitsgrad zwecks nachfolgender Hobelung untersucht werden, so wird der Apparat an dessen des Schelle parallel zur Längs, achse aufgesetzt und gegen die Schnittrichtung linear gestührt (gefahren). Im Diagramm des Schieders werden sich teils Erhöhungen, teils Bertiefungen ergeben, deren Berbindung mitelnander in unmittelbarer Aufeinandersolge durch gerade Linien die Rauheit der untersuchten Stelle in der erwähnten Bergrößerung augenfällig und einwandfrei wiederspiegelt. (Bon der Zuverlässigkeit der Biedergabe kann man sich durch wiederholtes Absfahren der gleichen Linie überzeugen).

Schneibet man nun das Diagramm durch eine der Brettoberfläche entsprechende gerade Mittellinie der Länge nach
in zwei Teile, so erhält man durch Addition der vertifalen, siber und unter derselben befindlichen Ausschlagstoten (z. B. mittels Additionszirkels) eine Summe, welche
durch die Anzahl der Ausschläge dividiert und unter
Bersicksichtigung des Berzerrungsmaßstades in Prozenten
der abgefahrenen Längenstrecke (z. B. 100 mm) die mitt-

lere Brettrauheit ergibt.

Der Rauheitstoeffizient ist je nach dem Borschub verschieden und steigert sich mit Zunahme desselben. Will der Käuser die Ware von einer bestimmten Schönheit, bezw. Glätte des Schnittes, so kann mit dem Rauheits, messer für bestimmte Holzqualität und Zahnsorm der Vorschub und die Laufzeit der Blätter bestimmt werden, welche noch eine zulässige Rauheit ergeben; es ist ohne weiteres klar, daß auf diese Weise manche Streitigkeiten bei der übernahme vermieden werden können.

Durch Anwendung dieses Rauheitsmessers läßt sich aber auch die günftigste Zahnsorm und jenes Sägeblatt ermitteln, welches die Schneidefähigkeit am besten und längsten beibehält. Er zeigt auch das sogenannte "Berlaufen" der Blätter an, da sich in solchem Falle die Höhenlage des Diagrammes stellenweise ändert.

Ing. J. V—13.

Ueber die Haftpflicht des Dienstherrn.

Wenn ein Angestellter in Ausübung seiner dienfilichen Obliegenheiten einem Dritten einen Schaden zusügt, so haftet bekanntlich für diesen Schaden grundsätlich der Dienstherr. Der Dienstherr kann sich allerdings unter gewissen Bedingungen von der Haftpslicht befreien. Die Regelung findet sich in Art. 55 des Schweizerischen Obligationenrechtes, welcher folgenden Wortlaut hat:

"Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Berrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, daß er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Der Geschäftsherr kann auf Denjenigen, der den Schaden gestistet hat, insoweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersappslichtig (41 ff, 97 ff) ift."

Demnach kann sich der Geschäftsherr von der Hastpflicht befreien, wenn er nachweist, daß er alle nach den Umständen gebotene Sorgsalt angewendet habe, um einen Schaden zu verhüten. Die Praxis hat diese Bestimmung in einer, für den Dienstherrn sehr strengen Weise interpretiert.

Den nach muß der Dienstherr jeweilen nachweisen, daß er sowohl in der Auswahl des Angestellten sorgfältig zu Werke ging, wie auch, daß er in der Instruktion über seine Pflichten den Angestellten in weitgehender Weise auftlärte.

Wenn einer demnach einen Lastwagenchauffeur anstiellt, so muß er sich vor der Anstellung über dessen Dualisikation genau unterrichten. Der Dienstherr muß den Manu aber auch über die Art und Weise, wie er seine Pflichten zu erfüllen habe, genau unterweisen.

Ein Fall ber Praris wird die Sache am beften illustrieren. Bor einem kant. Obergericht spielte fich por

turgem folgender Fall ab:

An einem heißen Nachmittage hatte der Lastwagenchauffeur eines Sägereibesitzers eine Fuhr Bauholz nach einem etwa 12 km von der Sägerei sich besindlichen Bauplatz zu führen. Im Laufe des Nachmittags suhr der Chauffeur vom Sägeplatz ab. Nachdem auf dem Werkplatz die Ware abgeladen war, begab sich der Chauffeur zu einem, offenbar etwas zu ausgedehnten Zvieri. Um 5 Uhr nachmittags begab er sich wieder auf die Heimeise. Dabei stand er offensichtlich etwas unter Alloholwirkung.

Auf der Helmfahrt kam er an einer ziemlich stellen Böschung vorbei, die an einer Kurve gelegen war und woselbst sich in jenem Moment einige Kinder aushielten. Offendar hatte der Mann die Kurve mit der Böschung nicht bemerkt; vielleicht war er auch für einige Sekunden eingenickt, kurz, der Chausseur fuhr mit dem schweren Lastwagen über die Böschung. Der Bagen stürzte him unter und siel mitten in die sich dort besindenden Kinder hinetn. Ein Kind, ein 12jähriger Knade, wurde sofot getötet. Einem zehnjährigen Mädchen wurde ein Oberschenkel zertrümmert. Der Chausseur kam mit dem Schrecken davon.

Run gelangten die Eltern ber verunfallten Rinder

mit ihren Schabenersatansprüchen an den Dienstherrn des Chausseurs, nämlich an den Sägereibesitzer. Dieser lehnte die Haftung ab, mit dem Hinweise darauf, daß er den Mann nur angestellt habe, im Hindlick auf die günstigen Zeugnisse und daß er außerdem dem Chausseur generellen Besehl erteilt habe, immer nur in langsamem Tempo und mit aller Borsicht zu sahren.

Das Gericht hat sestgestellt, daß der Mann tatsächlich gute Zeugnisse vorgelegt hatte. In einem Zeugnis stand allerdings der Kassus, daß der Chausseur gut daran täte, wenn er sich zur völligen Abstinenz erklären könnte. Der Mann hat vorher nie einen Unfall gehabt. Dieser Kassus in dem Zeugnis, welches übrigens der Sägerei-Besitzer zu den Akten gegeben hatte, wurde zu seinem Berhängnis.

Das Gericht hat sich auf den Boden gestellt, daß sich der Sagereibestzer in der Instruction des Chauffeurs einen Fehler zu Schulden kommen ließ, weil er dem Manne nicht ausdrücklich verboten habe, auf seinen Dienst fahrten alkoholische Getrante zu sich zu nehmen.

Dabei war der Mann jedoch absolut kein Alkoholiker; er hatte in jener Stelle, aus der er das Zeugnis besaß, nie auch nur den geringsken Unfall infolge Alkoholgenusses

gehabt.

Das Gericht hat demnach angenommen, daß der Sägerelbesiger grundsätlich für den Schaden hafte und hat ihn auch zu einer sehr hohen Schadenersatzsumme verurteilt. Selbstverständlich hat der Sägerelbesiger für die ausgelegten Summen samt Zinsen und Kosten ein Rückzisstscht auf den Chausseur; das jedoch hier wie überhaupt in 95% aller Fälle illusorisch ist.

Der Fall zeigt, wie man in der Auswahl und Instruktion von Personal, das mit Dritten in Berührung

tommt, nicht vorsichtig genug fein tann.

Gasgeräte.

(Aus einem Reisebericht von 1914.)

(Rorrefpondenz.)

Die Untersuchungsreise wurde in erster Linie unternommen, eine Reihe von Apparaten zu untersuchen, um auf Grund der gemachten Ersahrungen Verbesserungen vorzunehmen, wo dies notig erschien.

Der große Borzug, welcher in den Heißwasser Drucks Automaten gegenüber den gewöhnlichen Gasbadeösen barin lag, daß man die verschiedenen Apparate sür Bad, Küche und Baschtische in einen einzigen vereinigen konnte, hatte die allgemeine Berwendung der Automaten hervorgerusen. Der automatische Betrieb dieser Apparate erforderte besondere Sorgsalt in ihrem Ausbau, denn es waren mancherlei Umstände zu berücksichtigen, welche bei den Gasapparaten sür einzelne Zapsstellen in Begfall kommen.

Es ist andersetts zu berückschiegen, daß anläßlich dieser Reise Apparate, gleichwohl, ob sie zu Keklama, tionen Beranlassung gaben oder nicht; nachgesehen werz den und soweit es möglich ist, wurden dabei die Beanstandungen behoben. Es darf von vornherein gesagt werden, daß 90 % der erhobenen Keklamationen auf mangelhaste Installation zurückzusühren sind. Bie disher stets erwähnt wurde, sind die Monteure wohl zu oberstächlich in punkto Einregulierung der Apparate und gerade dieser Umstand hat auch zu der großen Zahl von Apparate-Zerstörungen geführt.

Ein draftisches Belipiel für die Begründung des Borselagten liefert der Fall Sch. in L. Trop des vorherrschen hohen Gasdruckes ift eine Einregulterung der Gasdrosselschraube nicht erfolgt. Sch. stellte sich auf

den Standpunkt, daß die Apparate doch six und fertig von der Fabrik regultert geliefert seien. Auf den Hinweis, daß die einzelnen Schrauben auf ihren Zweck beszeichnet sind und die Installationsanweisung angibt, daß die Apparate einzuregulteren sind, erklärte Sch.: "Ich habe geglaubt, ich dürste an dem Apparat überhaupt nichts machen."

Ein Werk liefert die Warmwaffer Apparate mit nahezu geschloffenen Regulterschrauben für Gas: und Wafferdurchgang, um den Installateur zu zwingen, diese entsprechend den vorliegenden Druckverhältnissen gemäß der angehefteten Anleitung einzuregulteren: Jedenfalls ist dieser Weg sicherer, als die Apparate, auf einen bestimmten Druck reguliert, aus der Fabrikzu geben.

Die Möglichkeit des Versagens der Automaten dürfte wie folgt zusammengefaßt werden: Es ist vor allen Dingen vorausgesett, daß der Apparat ordnungsgemäß installert ist, sowohl hinsichtlich Anschluß an Gas und Wasserleitung als auch betreffend Verbindung der Ab-

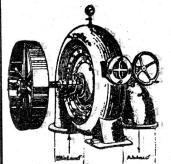
ugrohre.

Es sollte jeder Installateur darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Gasdurchgang nicht nach der Flammenhöhe, wie man dies vielsach irrtümlicherweise antrisst, sondern nach der vorgeschriebenen Durchslußmenge eingestellt wird. Es kommt oft vor, daß der Installateur ohne weiteres sagt, die Flammen müssen 5, 6 oder 8 cm hoch brennen, wobei entweder zu viel oder zu wenig Gas durch den Brenner geht.

Ist der Apparat auf die Gasmenge richtig eingestellt worden, so iras man verschiedentlich, daß die angegebene Leistung nicht erzielt wurde. Es hing damit die Einstellung der Wasserdschießichraube zusammen: Auch hier wird viel vernachlässigt, indem der Durchgang entweder zu groß ist, wodurch keine genügende Temperaturerhöhung erfolgt, oder anderseits zu klein ist und sich insolgende bessentil gar nicht oder nur teilweise öffnet.

Reklamationen wurden laut, indem keine hohen Temperaturen des Bassers erreicht wurden. Man wünscht für Spülzwecke tempertertes Basser von 50—60° C. Diese Temperaturen sollten für Automaten im allgemeinen nicht verlangt werden. Es ist zu berücksichtigen,





Francis-Turbinen

Peltonturbine Spiralturbine

Hochdruckturbinen

Terbinon-Anlagon von une in letzter Seit

Hegnauer & Co. Aarau. Feitknecht & Co. Twann. Burrus Tabakfabrik Boncourt. Tuchfabrik Langendorf. Gerber, Gerberei Langnau. Elektra Ried-Brig. Huber & Cie., Marmorsäge Zofingen.

In folgenden Sägen: Marti Lyss. Bächtold Schleitheim. Baumann Nothüsli (Toggenburg). Burkhard Matzendorf. Egger Lotzwil. Frutiger. Steffisburg. Graf Oberkulm. Pfäffili Obergerlafingen. Räber Gebr. Lengnan (Aargau). Sutter Ittingen. Steiner Ettiswil (Luzern). Strub Läufelfingen.

In folgenden Mühlen: Christen Lyss. Aeby Kirchberg. Fischer Buttisholz. Frey Oberendingen: Haab Wädenswil: Lanzrein Oberdiessbach. Leibundgut Langnau i. E. Sallin Villars St. Pierre. Sommer Oberburg: Schneider Bätterkinden. Schenk Mett b. Biel u. v. a. m.